

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 28. Februar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ folgende Voraussetzungen nachweisen:

Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“, „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt-, Neben- oder 1-Fach oder Bachelor of Education in Französisch, Spanisch oder Italienisch oder ein gleichwertiger Studienabschluss mit romanischem Schwerpunkt. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse in einer romanischen Sprache auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Frankophonie (Stammkompetenz „Französische Philologie“) oder
 2. Italien (Stammkompetenz „Italienische Philologie“) oder
 3. Hispanophonie (Stammkompetenz „Spanische Philologie“).

Den drei Profilausrichtungen entsprechen die Schwerpunkte „Französisch“, „Italienisch“ und „Spanisch“ (vgl. Anhang). Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis angegeben.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan im Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer romanischen Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der jeweiligen Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers in der jeweiligen Fremdsprache,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 APOM mit hinreichender Qualifikation in der jeweiligen Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters zusammen mit der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das Fach „Romanistik“ zuständigen Fachbereichs II der Universität Trier betreut wird.

§ 11

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ (1-Fach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 721 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 12), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Französische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 7), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Französische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 715 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 31), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 15 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 7), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 717 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 32), die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Spanische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 8 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 8) sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Spanische Philologie“ (Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 719 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 33), außer Kraft.
- (3) Prüfungen nach den in Absatz 2 aufgeführten Ordnungen können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Berufsqualifizierung/ Forschungsorientierung	2	0-4	10	Keine	Praktikumsbericht/ Portfolio
2	Internationalisierung	3	0-4	10	Keine	Portfolio
3	Masterarbeit	4	1	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen, wobei 20 LP im Pflichtbereich und 20 LP im Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs zu erwerben sind.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Schwerpunktbereich Französisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
1	Französische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Kulturräume der französischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
3	Französische und frankophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
4	Französische und frankophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
5	Französische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
6	Französische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktbereich Italienisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
7	Italienische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
8	Kulturräume Italiens	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
9	Italienische Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
10	Italienische Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
11	Italienische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
12	Italienische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktbereich Spanisch						
<i>Pflichtbereich: Sprachkompetenz und Kulturräume (20 LP)</i>						
13	Spanische Sprachkompetenz	1/2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
14	Kulturräume der spanischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Wahlpflichtbereich: Sprach- und Literaturwissenschaft (20 LP)</i>						
15	Spanische und hispanophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
16	Spanische und hispanophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
17	Spanische Literaturwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
18	Spanische Sprachwissenschaft: Perspektiven der Forschung	3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind, je nach sprachlichen Vorkenntnissen, die in untenstehender Tabelle aufgeführten Module aus dem Ergänzungsbereich oder Module aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier.

Nachfolgende Module aus dem Ergänzungsbereich dienen dem Erwerb von C1-Kenntnissen im Schwerpunktbereich (erste romanische Sprache) und/oder dem Erwerb und Ausbau der zweiten/dritten romanischen Sprache.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Erwerb von C1-Kenntnissen im Schwerpunktbereich (erste romanischer Sprache) (Module 2, 9 oder 16) und/oder Erwerb oder Ausbau von Kenntnissen in zweiter/dritter romanischer Sprache (alle Module)						
<i>Französisch</i>						
1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
3	Französische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Französische und frankophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5	Französische und frankophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
6	Kulturräume der französischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Italienisch</i>						
7	Begleitkurs B 1	1-2	8	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
8	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
10	Italienische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
11	Italienische Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
12	Italienische Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
13	Kulturräume Italiens	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
<i>Spanisch</i>						
14	Begleitkurs B 1	1-2	8	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
15	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
16	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	1-2	6	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)	
17	Spanische Sprachkompetenz	1/2/3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
18	Spanische und hispanophone Literatur in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
19	Spanische und hispanophone Sprache in Geschichte und Gegenwart	1/3	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
20	Kulturräume der spanischsprachigen Welt	2	4	10	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)

Werden Module aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 1/2/3.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Es kann im Rahmen des Moduls Berufsqualifizierung/Forschungsorientierung im 2. Regelsemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist verpflichtend. Er wird im Rahmen des Moduls Internationalisierung im 3. Regelsemester absolviert.